

Neue Transparenzvorschriften im Gesellschaftsrecht

Seit dem 1. Juli 2015 gelten neue Transparenzvorschriften für Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften. Unter dem neuen Recht (Art. 697i ff OR) müssen Personen, die nach dem 1. Juli 2015 Inhaberaktien einer nicht kotierten Gesellschaft erworben haben, eine Meldung an die Gesellschaft vornehmen (Meldung des Erwerbs und der Identität des Erwerbers). Zudem müssen Personen, die nach dem 1. Juli 2015 Aktien (Inhaber oder Namenaktien) bzw. Stammanteile einer GmbH erworben haben und diese Beteiligung die Schwelle von 25 % des Kapitals oder der Stimmen erreicht, innert Monatsfrist der Gesellschaft die wirtschaftlich berechnete(n) Person(en) nennen.

Pflichten der Gesellschafter

Erwerber von Inhaberaktien müssen, um den Regeln des neuen Rechts zu entsprechen, innerhalb eines Monats der Gesellschaft den Erwerb der Inhaberaktien melden und ihre Identität offenlegen.

Neben der Pflicht zur Meldung des Erwerbs besteht für Erwerber von Aktien (Namenaktien, Inhaberaktien) aber auch von Anteilen an einer GmbH die Pflicht, beim Erreichen der Schwelle von 25 % des Aktien- oder Stammkapitals oder der Stimmen, die wirtschaftlich berechnete natürliche Person zu melden. Diese Meldung hat binnen eines Monats an die Gesellschaft zu erfolgen.

Pflichten der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist verpflichtet, ein Verzeichnis über die Inhaberaktionäre und die wirtschaftlich Berechtigten mit den gemeldeten Daten (Name, Vorname, Adresse sowie bei Inhaberaktionären zusätzlich Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit) zu führen. Das Verzeichnis wie auch die den Eintragungen zugrunde liegenden Belege müssen noch während 10 Jahren nach der Löschung der Gesellschaft aufbewahrt werden. Die Verzeichnisse sind nicht öffentlich zugänglich.

Eine Genossenschaft muss in jedem Fall (und nicht nur beim Bestehen einer persönlichen Haftung oder Nachschusspflicht) ein Genossenschafterverzeichnis führen.

Autoren



Bernhard Leiser
dipl. Wirtschaftsprüfer
Tel. +41 31 950 09 06
bernhard.leiser@t-r.ch

Vincent Studer
dipl. Wirtschaftsprüfer
Tel. +41 31 950 09 33
vincent.studer@t-r.ch

Die Gesellschaften müssen innert 2 Jahren seit dem Inkrafttreten der Bestimmungen ihre Statuten und Reglemente anpassen. Bestimmungen, welche zu diesem Zeitpunkt dem geltenden Recht nicht entsprechen, fallen dahin.

Folgen einer Verletzung

Die Mitgliedschafts- und Vermögensrechte ruhen vor der Erfüllung der Meldepflichten. Bei einer verspäteten Meldung, können die Vermögensrechte nur noch ab Datum der Meldung geltend gemacht werden. Verwirkte Ansprüche können nicht mehr wiederhergestellt werden. Somit würde eine während der Nichterfüllung der gesetzlichen Meldepflicht von der Gesellschaft ausgerichtete Dividende vom Gesellschafter nicht mehr vereinnahmt werden können. Für die Gesellschaft wiederum bedeutet dies, dass sie in diesem Fall eine Nichtschuld bezahlt hätte.

Wir empfehlen den Gesellschaftern (natürliche und juristische Personen) ihren Meldepflichten rechtzeitig nachzukommen. Ebenso empfehlen wir den Gesellschaften, die nötigen Vorkehrungen für die Führung der verlangten Verzeichnisse zu treffen. Weiter empfehlen wir, die bestehenden Statuten und Reglemente auf Gesetzeskonformität zu überprüfen.

Wenn Sie Fragen haben, oder weitere Auskünfte benötigen, stehen Ihnen unsere Spezialisten im Bereich Wirtschaftsprüfung gerne zur Verfügung.